

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 09/2018

28. Jahrgang

4. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

- 16** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Jahr 2018

- 17** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

- 18** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Planänderungsverfahren nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Elektrifizierung der Aus- und Neubaustrecke S 28 von Mettmann Stadtwald nach Wuppertal-Vohwinkel

- 19** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Elektrifizierung der Teilstrecke „Bahnhof Mettmann-Stadtwald – Erkrath - Düsseldorf-Gerresheim (Planfeststellungsabschnitt II) auf der S-Bahn-Strecke „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ der Regiobahn GmbH (Strecke 2423/2727)

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Jahr 2018**

Aufgrund des §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Mettmann am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2018</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	107.612.417 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.599.120 €

	<u>2018</u>
<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	102.766.280 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	95.448.442 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.013.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.261.226 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.793.626 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	6.141.000 €

§ 2

	<u>2018</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.247.626 €

§ 3

	<u>2018</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	380.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

	<u>2018</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	55.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeinsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

	<u>2018</u>
1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	435 v.H.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 27.03.2018 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW mit Verfügung vom 02.05.2018 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan 2018 kann im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.05.2018

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung
des Planfeststellungsbeschlusses****im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
für die Süderweiterung
der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) vom 18.04.2018, Az.: 52.05-ZDH-Z-132, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 14.05.2018 bis 28.05.2018 (einschließlich)

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags			von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der Plan sind in der Zeit der Offenlage auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Mettmann, 25.04.2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.
Geschorec

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über das
Planänderungsverfahren nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für die Elektrifizierung der Aus- und Neubaustrecke S 28
von Mettmann Stadtwald nach Wuppertal-Vohwinkel**

Für den Ausbau der Strecke S 28 von Mettmann Stadtwald bis Abzweig Dornap-Hahnenfurth sowie den Neubau der Strecke vom Abzweig Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die S 9 wurde der Regiobahn GmbH am 19.08.2009 der erforderliche Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt derzeit.

Ergänzend soll die Elektrifizierung der Strecke erfolgen.

Für das o. a. Bauvorhaben (Gegenstand des Verfahrens ist nur die Elektrifizierung der Aus-/ Neubaustrecke) wird auf Antrag der Regiobahn GmbH das Verfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung gemäß § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, die zweigleisige Ausbaustrecke (2423) vom Bahnhof Mettmann-Stadtwald bis zum Abzweig Bahnhof Dornap-Hahnenfurth und die Neubaustrecke (2727) vom Abzweig Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die Linie S 9 zu elektrifizieren. Hierfür ist es notwendig, entlang der Strecke Masten zu errichten und die erforderlichen Fahrleitungen zu verlegen. Durch die Verpflichtung zur Freihaltung von elektrifizierten Bahnstrecken ist teilweise die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Freischnitt erforderlich.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Mettmann und in der Stadt Wuppertal. Die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der nach dem 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 3a UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Ing.-Büro Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH	03.04.2018
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 11.1 und 11.2)	Bosch & Partner GmbH	03.04.2018
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12)	Bosch & Partner GmbH	03.04.2018
Schalltechnische Untersuchung (Anlage 14)	Peutz Consult GmbH	11.11.2016/ 29.03.2018
Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 15)	Peutz Consult GmbH	10.11.2016/ 29.03.2018
EMV-Gutachten (Anlage 20.1)	Institut für Bahntechnik GmbH	03.11.2016

Das Vorhaben liegt in der Zeit vom

16.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018

bei der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags			von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Unterlagen sind darüber hinaus auch im Internet auf der Homepage der Stadt Mettmann unter www.mettmann.de/offenlegung/regiobahn.php und der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage am **16.05.2018** bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.06.2018** Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Mettmann (Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, Abteilung Stadtplanung) oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (Az.: 25.17.01.02-20/1-06 (9)) oder zur Niederschrift erhoben werden (bei der Bezirksregierung zur Niederschrift im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anderweitige, betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme S 28 gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf (Behörde) erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Server-Variante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen.**
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädi-

gungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Mettmann, den 26.04.2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.
Geschorec

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über das
Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für die Elektrifizierung der Teilstrecke „Bahnhof Mettmann-Stadtwald –
Erkrath - Düsseldorf-Gerresheim (Planfeststellungsabschnitt II)
auf der S-Bahn-Strecke „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“
der Regiobahn GmbH (Strecke 2423/2727)**

Für den Ausbau der S-Bahn-Strecke „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ auf dem Teilstück „Bahnhof Mettmann-Stadtwald bis Wuppertal Dornap-Hahnenfurth (Strecke 2423)“ sowie den Neubau des Streckenabschnitts von „Wuppertal Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die Strecke der S 9 nach Wuppertal-Vohwinkel (Strecke 2727)“ wurde der Regiobahn GmbH am 19.08.2009 der erforderliche Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt derzeit. Ergänzend soll nunmehr die Gesamtstrecke der S 28 (Kaarst – Mettmann – Wuppertal) elektrifiziert werden. Die Gesamtmaßnahme der Elektrifizierung wurde in verschiedene Planfeststellungsabschnitte eingeteilt.

Der vorliegend beantragte Planfeststellungsabschnitt PFA II umfasst den Streckenabschnitt westlich Bahnhof Mettmann-Stadtwald (angrenzend an den PFA Ia Bahnhof Mettmann-Stadtwald) bis Düsseldorf-Gerresheim.

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag der Regiobahn GmbH das Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Die S-Bahnlinie „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ soll künftig mit Elektrofahrzeugen anstatt mit Dieselfahrzeugen betrieben werden. Deshalb ist es beabsichtigt, im PFA II die beiden durchgängigen Streckengleise der Regiobahn GmbH zu elektrifizieren. Im PFA II ist ebenfalls die notwendige, neu zu errichtende Speiseleitung vom Unterwerk Düsseldorf-Gerresheim bis in die Infrastruktur der Regiobahn GmbH integriert. Dies erfolgt durch die Aufstellung von Oberleitungsmasten und die Anbringung von Fahrleitungen. Da entlang der elektrifizierten Strecke ein Schutzstreifen freizuhalten ist, bedarf es in geringem Umfang der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken.

Für die nächste Fahrzeuggeneration kommen mit Inbetriebnahme der Elektrifizierung Fahrzeuge mit einer Einstiegshöhe von 76 cm über Schienenoberkante (SO) zum Einsatz. Aufgrund der derzeitigen Bahnsteighöhen von derzeit 96 cm über SO an den Haltepunkten Erkrath Nord und Neandertal erfolgt die Anpassung der Gleise an eine Bahnsteighöhe von 76 cm über SO durch Aufschotterungen im Gleisbereich. Die Höhe der Bahnsteige bleibt somit unverändert.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Düsseldorf, der Stadt Erkrath und in der Stadt Mettmann. Die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der nach dem 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 3a UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Ing.-Büro Dipl.-Ing.H. Vössing GmbH	10.04.2018
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15.1 und 15.2)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 16.1)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Bestands- und Konfliktpläne (Anlage 16.2)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Maßnahmenpläne (Anlage 16.3)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Artenschutzprüfung (Anlage 17)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
FFH-Vorprüfung „Rotthäuser und Morper Bachtal“ (Anlage 18.1)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
FFH-Vorprüfung „Neandertal“ (Anlage 18.2)	Bosch & Partner GmbH	10.04.2018
Schalltechnische Untersuchung (Anlage 19.1)	Peutz Consult GmbH	25.11.2016/ 29.03.2018
Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 19.2)	Peutz Consult GmbH	25.11.2016/ 29.03.2018
EMV-Gutachten (Anlage 20.1)	Institut für Bahntechnik GmbH	24.11.2016

Das Vorhaben liegt in der Zeit vom

16.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018

bei der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags			von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Unterlagen sind darüber hinaus auch im Internet auf der Homepage der Stadt Mettmann unter www.mettmann.de/offenlegung/regiobahn.php und der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (**16.05.2018**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.06.2018**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Mettmann (Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, Abteilung Stadtplanung) oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift erhoben werden (bei der Bezirksregierung zur Niederschrift im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anderweitige, betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme S 28 gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf (Behörde) erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Server-Variante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. **Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen.**
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Mettmann, den 26.04.2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.
Geschorec